

Auszug aus dem Stormarner Tageblatt Nr. 87 vom 12./13.04.01

Auszug aus der Zeitung „Hallo“ Nr. vom

Auszug aus dem Sachsenwald Nr. vom

6/0 p

022

gk

Ämliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

3. Kreisverordnung vom 02. April 2001

zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Großensee vom 18. Dezember 1970

– Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Teilbereich 1 der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großensee –

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturchutzgesetzes -LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. Schl.-H. II S. 215) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Großensee vom 18. Dezember 1970 (Amtsbl. Schl.-H./AAz S. 36), zuletzt geändert durch die 2. Kreisverordnung vom 25. September 1998 (Ämliche Bekanntmachung vom 10. Dezember 1998), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird um folgenden Absatz ergänzt:

„Ein Gebiet am westlichen Ortsrand, nördlich der Hamburger Straße. Die neue Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Ausgehend vom Schnittpunkt der bisherigen Grenze des Landschaftsschutzgebietes mit dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 49/3, Flur 6, Gemarkung Großensee (nach Querung der Hamburger Straße), verschwenkt die neue Grenze nach Südwesten und verläuft ca. 172 m entlang der nördlichen Seite der Hamburger Straße. Von hier verschwenkt die Grenze nach Norden und quert das Flurstück 49/4, Flur 6, Gemarkung Großensee, in gerader Linie bis sie auf den Weg trifft. Von hier verschwenkt die Grenze nach Südosten und verläuft ca. 210 m entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 49/4, bis sie auf die bisherige Grenze des Landschaftsschutzgebietes trifft.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Amtsvorsteher des Amtes Trittau, 22946 Trittau und beim Bürgermeister der Gemeinde Großensee in der zuständige Amtsverwaltung Trittau niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Bad Oldesloe, den 02.04.2001

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Gr/1001
12/15.01

Listed.

Karte fehlt mail